

Konzeption

zur Ausbildung von Chorleitern im Laienmusizieren (C1) als Voraussetzung für eine Ausbildung der Stufe C2

1. Grundsätze

1.1. Trägerschaft und Finanzierung

Träger der Ausbildung ist der Landesmusikrat Sachsen-Anhalt e. V. oder eine andere Person öffentlichen oder bürgerlichen Rechts, die eine Ausbildung von Chorleitern im Laienmusizieren auf der Grundlage der vom Landesmusikrat Sachsen-Anhalt beschlossenen Konzeption durchführt.

Insofern der Landesmusikrat Sachsen-Anhalt Träger der Ausbildung ist, wird sie mit Hilfe von Mitteln des Landes finanziert. Andere Träger sind für die Finanzierung der von ihnen veranstalteten Ausbildung selbst verantwortlich.

1.2. Ziel

Das Ziel der Ausbildung ist die Qualifikation zum Chorleiter mit C1–Abschluss. Durch die erfolgreiche Teilnahme soll der Absolvent befähigt werden, die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Teilnahme an der weiterführenden Ausbildung C2 zu erlangen.

1.3. Zulassungsvoraussetzungen

An der Ausbildung können alle Chorsänger und Chorleiter sowie andere Personen aus Sachsen-Anhalt teilnehmen. Eine Eignungsprüfung ist nicht erforderlich.

2. Struktur des Lehrganges

2.1. Kursphasen

Die Lehrveranstaltungen werden in mindestens vier, höchstens sechs Kursphasen (in praxis Wochenenden zu mindestens 16 Unterrichtsstunden à 50 min) angeboten. Während dieser Kursphasen ist Unterricht in folgenden Fächern vorgesehen:

Grundlagen des Chordirigierens

Grundlagen der Chorpraxis und Probenmethodik

Grundlagen der chorischen Stimmbildung und Sprecherziehung

Grundlagen der Gehörbildung, des Tonsatzes und der Harmonielehre

Grundlagen des chorpraktischen Instrumentalspiels

Grundlagen der Stil- und Literaturkunde

2.2. Verteilung der Lehrveranstaltungen auf die Kursphasen

Fach/Kursphase	1.	2.	3.	4.	5.	6.	erteilte Stunden
Dirigieren	4	4	3	3	2	0	16
Chorpraxis/Probenmethodik	3	3	5	5	6	12	34
Chorische Stimmbildung/ Sprecherziehung	3	3	3	3	3	2	17
Gehörbildung	3	3	2	2	2	0	12
Tonsatz/Harmonielehre	2	2	2	2	2	0	10
chorpraktisches Instrumentalspiel	1	1	1	1	1	0	5
Stil- und Literaturkunde	0	0	0	0	0	2	2
erteilte Stunden	16	16	16	16	16	16	96

2.3. Praxisphasen

Die Praxisphasen finden im jeweiligen Chor, in dem der Teilnehmer mitwirkt bzw. den er leitet, statt, wo das Erlernete ein- und umgesetzt wird.

2.4. Abschluss des C1–Lehrganges

Sind unabhängig der Zahl der Kursphasen (vgl. 2.1.) die geplanten Unterrichtseinheiten erteilt worden, wird vom Teilnehmer die Abschlussprüfung abgelegt.

Diese beinhaltet die folgenden Fächer und Prüfungszeiten:

- Grundlagen des Chordirigierens und der Probenmethodik (Zeitanteil mindestens 25')
im Zusammenhang mit den Grundlagen der chorischen Stimmbildung,
Gehörbildung und Sprecherziehung (Zeitanteil ca. 10') 35'
- Grundlagen der allgemeinen Musiklehre 10'

Die Einzelheiten der Prüfung werden durch eine Prüfungsordnung (Anlage) geregelt.

3. Unterrichtsschwerpunkte — Inhalte der Chorleiterausbildung C1

3.1. Grundlagen des Dirigierens und der Probenmethodik

- Grundlagen der Dirigierbilder 1 bis 6 sowie von Vorbereitungs- und Abschlussbewegungen
- ausdrucksdifferenziertes Dirigieren entsprechend dem Charakter des jeweiligen Stückes unter Einbeziehung grundlegender Interpretationsabsichten wie Dynamik und Agogik
- Grundlagen des dirigentischen Umsetzens einfacher Strukturen (Kanons, nachfolgende Einsätze)
- Grundlagen der Probenmethodik

3.2. Grundlagen der chorischen Stimmbildung und Sprecherziehung

- Grundlagen der Stimmphysiologie und stimmlichen Klangerzeugung, Unterscheidung der Singe- und Sprechprozesse
- Erlernen und Anwenden von stimmlichen und sprecherzieherischen Hilfen für die Chorarbeit, Aufbau und Beispielübungen des chorischen Einsingens
- Arbeiten an der eigenen stimmlichen Disposition

3.3. Gehörbildung

- Hören und Singen von Intervallen und Skalen
- Hören und Singen von Akkorden
- Prima-vista-Singen
- Erkennen und Reproduzieren von rhythmischen und melodischen Standards
- Erkennen von Abweichungen vom Notentext (Fehlererkennung)
- Anstimmen mit Stimmgabel

3.4. Grundlagen der allgemeinen Musiklehre

- Erkennen und Bestimmen von Skalen und harmonischen Bezügen
- Festigen der Notationen in verschiedenen Schlüsseln
- Einführung in die Stimmführungsregeln
- zweistimmiger Satz (2. Stimme zum Volkslied)

3.5. Chorpraktisches Instrumentalspiel

- Spielen einfacher Kadenzen
- Spielen leichter 2–3-stimmiger Chorsätze

3.6. Grundlagen der Literaturkunde und Programmdramaturgie

- Grundlagen der Stil- und Epochenkunde
- Übersichtswissen der Formen- und Harmonieentwicklungen in der europäischen Chormusik

4. Schlussbestimmung, sprachliche Gleichstellung

Die Konzeption tritt mit ihrem Beschluss in Kraft und ist als Vorbereitung zur Abschlussprüfung C1 verbindlich.

Unabhängig des Sexus bezeichneter Personen sind alle auf Personen bezogene Formulierungen im Genus maskulin geführt.

Wolfgang Kupke
Präsident
des Landesmusikrates Sachsen-Anhalt

UMD Jens Lorenz
Vorsitzender
des Landesausschusses Chorarbeit

Prüfungsordnung

für den Nachweis der Befähigung zum Chorleiter im Laienmusizieren Stufe C1 als Voraussetzung für eine Teilnahme an der Ausbildung zum Chorleiter im Laienmusizieren Stufe C2

§ 1 Zweck der Prüfung

Zweck der Prüfung ist es, die Ausbildung zum Chorleiter C1 abzuschließen und die fachliche Voraussetzung des Teilnehmers zur Teilnahme an der Ausbildung von Chorleitern im Laienmusizieren C2 nachzuweisen.

§ 2 Prüfungsvoraussetzung

Für die Zulassung zur Prüfung ist in der Regel folgende Ausbildung zu durchlaufen:

- aktive Chorarbeit als Sänger und/oder mit dirigentischen Aufgaben
- Teilnahme an der vollständigen Ausbildung C1 des Landesmusikrates oder einer anderen gleichwertigen Schulung

Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 3 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

Jeder Absolvent der Ausbildung C1 für Chorleiter im Laienmusizieren des Landesmusikrates oder einer anderen gleichwertigen Ausbildung ist zur Prüfung zugelassen und kann sich zur Prüfung anmelden. Die Teilnahme an der Ausbildung ist nachzuweisen.

§ 4 Prüfungsausschuss

1. Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Durchführung der Prüfung. Er benennt für die Abnahme der einzelnen Teilprüfungen Prüfungskommissionen, die aus mindestens 2 Prüfern (Kollegialprüfung) bestehen.
2. Der Prüfungsausschuss setzt sich aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern zusammen. Den Vorsitz hat ein Fachvertreter einer musikausbildenden Einrichtung des Landes Sachsen-Anhalt. Begründete Ausnahmen im Vorsitz bedürfen der Bestätigung durch den Vorsitzenden des Landesausschusses Chorarbeit beim Landesmusikrat Sachsen-Anhalt.
3. Der Vorsitzende wird vom Landesausschuss Chorarbeit beim Landesmusikrat Sachsen-Anhalt bestellt.
4. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 5 Durchführung der Prüfung

1. Die Abschlussprüfung beinhaltet sowohl chorpraktische als auch schriftlich abzulegende Klausurteile.

- | | | |
|------|---|-----|
| 1.1. | Die chorpraktischen Fächer und ihre Prüfungszeiten sind: | |
| | Grundlagen des Chordirigierens, der Chorpraxis und Probenmethodik | 35' |
| | unter Einbeziehung der Grundlagen chorischer Stimmbildung und Sprecherziehung | |
| 1.2. | In Klausur wird abgelegt: | |
| | Grundlagen der allgemeinen Musiklehre und Gehörbildung | 10' |
| 2. | Die Prüfungsdauer beträgt gesamt: | 45' |
| 3. | Die Prüfung wird mit einem Abschlussgespräch beendet. | |

§ 6 Inhalte der Prüfung

1. Praktische Prüfung
 - 1.1. Grundlagen des Chordirigierens, der Chorpraxis und Probenmethodik sowie der chorischen Stimmbildung und Sprecherziehung
 - 1.1.1. Der zu Prüfende arbeitet allein und selbständig vor einem Ansingechor.
 - 1.1.2. Dieser Prüfungsteil umfasst für den Bereich des Chordirigierens, der Chorpraxis und Probenmethodik
 - das Einstudieren eines Kanons oder eines einfachen homophonen (Teiles eines) Chorsatzes
 - das ausdrucksangemessene Nachdirigieren eines vorstudierten, mindestens dreistimmigen Chorsatzes.
 - 1.1.3. Im Zusammenhang damit wird im Bereich der Grundlagen der chorischen Stimmbildung und Sprecherziehung geprüft
 - das Anwenden von Dispositionsübungen und Einsingeübungen (ca. 5-minütiges Einsingen) sowie
 - das Erkennen offensichtlicher Lautbildungsfehler und deren Korrigieren mit stimmlichen Hilfen in der Chorarbeit
 - das Anstimmen mittels Stimmgabel.
 - 1.1.4. Die Prüfungszeit beträgt im Zusammenhang 35 Minuten.
 - 1.2. Stil- und Literaturkunde

Die Teilnahme am Unterricht in Stil- und Literaturkunde ist durch einen Anwesenheitsvermerk zu belegen.
2. Theoretische Prüfung
 - 2.1. Alle theoretischen Prüfungen werden schriftlich in Klausur absolviert.
 - 2.2. Tonsatz, Harmonielehre und Gehörbildung
 - 2.2.1. Geprüft werden Grundlagenkenntnisse von
 - Tonleitern und Skalen,
 - Akkorden und ihren Umkehrungen und
 - einfachen dominantischen Harmoniebezügen,
 - das Erkennen, Bestimmen und stimmliche Reproduzieren von Intervallen,
 - das Erfassen und richtige Wiedergeben einfacher Melodie- und Rhythmusdiktate.
 - 2.2.2. Die Prüfungszeit beträgt 10 Minuten.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen

1. Grundsätze

1.1. Die Leistungen des zu Prüfenden werden durch jeden Prüfer wie folgt bewertet:

Eine Leistung, die

- hervorragende Kenntnisse und Fähigkeiten widerspiegelt mit der Note 1 = „sehr gut“
- überdurchschnittliche Kenntnisse und Fähigkeiten widerspiegelt mit der Note 2 = „gut“
- durchschnittliche Kenntnisse und Fähigkeiten widerspiegelt mit der Note 3 = „befriedigend“
- noch ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten widerspiegelt mit der Note 4 = „ausreichend“
- wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt mit der Note 5 = „ungenügend“

1.2. Die Ergebnisse der Teilprüfungen werden durch das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen durch die Mitglieder der Prüfungskommission festgestellt. Die Teilwertung wird mit folgenden Prädikaten ausgedrückt:

“mit sehr gutem Erfolg bestanden”	(1,0–1,4)
“mit gutem Erfolg bestanden”	(1,5–2,4)
“mit Erfolg bestanden”	(2,5–3,4)
“bestanden”	(3,5–4,4)
“nicht bestanden”	(4,5 und mehr)

2. Festsetzung der Einzelnoten

2.1. Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen sind dem Kandidaten vor der Festsetzung der Gesamtbewertung durch den Prüfungsausschuss vom Prüfungsvorsitzenden mitzuteilen.

2.2. Der Geprüfte hat das Recht, in die bewerteten schriftlichen Arbeiten Einsicht zu nehmen. Darin sind die vom Prüfer festgestellten Fehler zu kennzeichnen.

3. Beschlussfassung über das Bestehen der Prüfung

3.1. Die Prüfung hat bestanden, wer in jeder der Teilprüfungen mindestens das Prädikat „bestanden“ erreicht hat.

3.2. Die Gesamtbewertung wird aus dem Verhältnisdurchschnitt der Teilprüfungen nach den in 3.3. angeführten Gewichtungen ermittelt.

3.3. Die Teilprüfungsergebnisse fließen mit folgenden Gewichtungen in die Gesamtbewertung ein:

- Praktische Prüfung in den Teilen nach § 5, 1.1. zweifach,
- alle übrigen Prüfungsteile nach § 5, 1.2. je einfach.

3.4. Die Gesamtbewertung einer bestandenen Prüfung wird mit folgenden Prädikaten ausgedrückt:

“mit sehr gutem Erfolg bestanden”	(1,0–1,4)
“mit gutem Erfolg bestanden”	(1,5–2,4)
“mit Erfolg bestanden”	(2,5–3,4)
“bestanden”	(3,5–4,4)
“teilgenommen”	(4,5 und mehr)

§ 8 Wiederholung der Prüfung

Jeder Bewerber hat das Recht, jede Teilprüfung, die er nicht bestanden hat, einmal, in begründeten Ausnahmen zweimal zu wiederholen. Über den Ausnahmefall entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Bewerbers.

§ 9 Erkrankung, Rücktritt von der Prüfung, Täuschung

1. Wer durch Krankheit oder sonstige zwingende Umstände an der Ablegung der Abschlussprüfung ganz oder teilweise verhindert ist, hat dies durch ärztliches Attest oder andere Nachweise zu belegen.
2. Muss aus den genannten Gründen eine bereits begonnene Prüfung abgebrochen werden, so befindet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten darüber, ob die bereits abgelegten Prüfungsteile auf die folgende Prüfung angerechnet werden.
3. Kandidaten, die ohne zwingende Gründe an einzelnen Prüfungsteilen nicht teilnehmen, erhalten jeweils die Note 5 („ungenügend“).
4. Versucht ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist diese Prüfung mit der Note 5 („ungenügend“) zu bewerten.

§ 10 Prüfungsprotokoll und Zeugnis

1. Im Prüfungsprotokoll wird dokumentiert:
 - der Name des zu Prüfenden
 - die Angaben zur Prüfungsabnahme (Ort, Tag, Dauer, Inhalt der Prüfung)
 - die Namen der Prüfer
 - die Ergebnisse der Prüfungsteile
 - das Gesamtergebnis der Prüfung
2. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
3. Die protokollierten Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind verbindlich.
4. Wer die Prüfung abgelegt hat, erhält ein Zeugnis, das das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung aufführt. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Landesausschusses Chorarbeit beim Landesmusikrat Sachsen-Anhalt e. V. und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 11 Anfechtung des Prüfungsergebnisses, Widerspruchsfrist

1. Anfechtungen des Prüfungsergebnisses sind nur dann möglich, wenn bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses offensichtlich Irrtümer unterlaufen sind und/oder formale Fehler vorliegen.

2. Anfechtungen sind nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung möglich. Sie sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich und mit eingehender Begründung vorzulegen.
3. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berät mit den Mitgliedern des Ausschusses über die Anfechtungen und überprüft die Einwendungen. Ergeben sich stichhaltige Gründe, ist die Gesamtbewertung zu korrigieren. Anderenfalls ist dem die Gesamtbewertung anfechtenden Kandidaten durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Sachverhalt zu erläutern und die Richtigkeit der Feststellung des Prüfungsausschusses zu bestätigen. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 12 Antrag auf Zulassung zur Ausbildung von Chorleitern im Laienmusizieren C2

Gemäß 1.2. der Konzeption zur Ausbildung von Chorleitern im Laienmusizieren (C2) gilt das Zeugnis der bestandenen Prüfung C1 als Nachweis für die Eignung zur Teilnahme an einer vom Landesmusikrat Sachsen-Anhalt e. V. veranstalteten Ausbildung von Chorleitern im Laienmusizieren C2, vorausgesetzt, es wurde mindestens das Prädikat „mit Erfolg“ erreicht.

§ 13 Sprachliche Gleichsetzung

Unabhängig des Sexus von Personen sind alle auf Personen bezogene Formulierungen im Genus maskulin geführt.

§ 14 Inkrafttreten und Bekanntmachung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen und veröffentlicht: 18.05.2000

Geändert durch den Landesausschuss Chorarbeit: 29.10.2007

Wolfgang Kupke
Präsident
des Landesmusikrates Sachsen-Anhalt e. V.

UMD Jens Lorenz
Vorsitzender
des Landesausschusses Chorarbeit